

1046A – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE CYBERVERSICHERUNG (FASSUNG 2025)

INHALTSVERZEICHNIS

Teil A	Cyber-Eigenschadensversicherung
Kapitel I	Versicherungsschutz bei Verlust, Beschädigung, Diebstahl, rechtswidriger Offenlegung von Daten sowie bei DoS-Angriffen
Kapitel II	Versicherungsschutz für das Krisen- & Public-Relations-Management (nur aufgrund besonderer Vereinbarung)
Kapitel III	Versicherungsschutz bei Betriebsunterbrechungen (nur aufgrund besonderer Vereinbarung)
Kapitel IV	Versicherungsschutz bei Cyber-Erpressung (nur aufgrund besonderer Vereinbarung)
Kapitel V	Versicherungsschutz bei Cyber-Betrug und Cyber-Diebstahl durch außenstehende Dritte (nur aufgrund besonderer Vereinbarung)
Teil B	Cyber-Haftpflichtversicherung
Kapitel I	Haftpflichtversicherungsschutz bei Verletzung der Integrität von Daten und Datenschutzverletzungen
Kapitel II	Haftpflichtversicherungsschutz bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht
Kapitel III	Haftpflichtversicherungsschutz in Bezug auf die Netzwerksicherheit
Kapitel IV	Medienhaftpflichtversicherungsschutz (nur aufgrund besonderer Vereinbarung)
Teil C	Allgemeine Ausschlüsse
Teil D	Allgemeine Bedingungen
Teil E	Begriffsbestimmungen
Anhang	

TEIL A CYBER-EIGENSCHADENSVERSICHERUNG

Kapitel I Versicherungsschutz bei Verlust, Beschädigung, Diebstahl, rechtswidriger Offenlegung von Daten sowie bei Denial-of-Service-Angriffen (DoS-Angriffen)

- 1. Versicherungsfall**
Der in diesem Kapitel I verwendete Begriff „Versicherungsfall“ ist der Eintritt mindestens eines der nachfolgend genannten **Schadensereignisse**:
 - 1.1. eines **Datenverlusts**, einer **Datenbeschädigung** oder einer **Datenverschlüsselung** auf den **Computersystemen des Versicherungsnehmers** durch:
 - 1.1.1. einen **rechtswidrigen Computereingriff**
 - 1.1.2. ein **Computerschadprogramm** oder
 - 1.1.3. unsachgemäße Bedienung der **Computersysteme des Versicherungsnehmers** durch fahrlässiges Handeln oder Unterlassen des Versicherungsnehmers oder seiner Mitarbeiter.
 - 1.2. eines **Datendiebstahls**, der auf den **Computersystemen des Versicherungsnehmers** stattgefunden hat.
 - 1.3. eines **Denial-of-Service-Angriffs (DoS-Angriffs)**, der gegen die **Computersysteme des Versicherungsnehmers** gerichtet ist.
 - 1.4. einer rechtswidrigen Offenlegung von **Daten**, **personenbezogenen Daten** oder von **Kreditkartendaten**, die sich auf **elektronischen Medien** oder sonstigen Datenträgern oder auf den **Computersystemen des Versicherungsnehmers** befinden oder sich zum Zeitpunkt des Diebstahls auf diesen befanden.
- 2. Leistungen des Versicherers**
Im Versicherungsfall gemäß Punkt 1. übernimmt der Versicherer folgende Kosten, soweit erforderlich und tatsächlich angefallen:
 - 2.1. Expertenvergütung
Kosten des Versicherungsnehmers für die Feststellung der Ursachen und Auswirkungen eines Versicherungsfalles im Sinne des Punkts 1. sowie Kosten für die Datenwiederherstellung im Sinne des Punkts 2.2. und Kosten für die Entfernung von **Computerschadprogrammen** im Sinne des Punkts 2.3. durch den vom Versicherer benannten IT-Experten oder, nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer, einen sonstigen Experten.
 - 2.2. Kosten für die Datenwiederherstellung
 - 2.2.1. Kosten für die Wiedererlangung, Wiederherstellung oder Neuerstellung von verschlüsselten, beschädigten, verloren gegangenen oder gelöschten **Daten** (einschließlich Software). Dies umfasst auch die Suche und Erlangung von **Daten**, die aus Computer-Backups, von **elektronischen Medien** oder von sonstigen Datenträgern des Versicherungsnehmers wiederhergestellt werden können.
 - 2.2.2. Kosten für den Ersatz von gekauften **Daten**, die verschlüsselt oder beschädigt wurden, verloren gegangen sind oder gelöscht wurden. Diese Kosten sind jedoch auf den ursprünglichen Kaufpreis der betroffenen **Daten** beschränkt.
 - 2.2.3. Kosten für den Erwerb von Ersatzlizenzen für Software des Versicherungsnehmers, die verschlüsselt oder beschädigt wurde, verloren gegangen ist oder gelöscht wurde.
 - 2.2.4. Ist eine verschlüsselte, beschädigte, verloren gegangene oder gelöschte Software des Versicherungsnehmers nicht mehr auf dem Markt erhältlich und sind die betreffenden Computer-Backups ebenfalls beschädigt, verloren gegangen oder

gelöscht worden, so erstreckt sich der Versicherungsschutz lediglich auf die Kosten, die für die Untersuchung, Analyse und Einrichtung anfallen, um eine andere Software so anzupassen, dass sie gleichwertige Funktionen der nicht mehr auf dem Markt erhältlichen Software erfüllt.

- 2.2.5. Kosten für die Wiedererlangung, Wiederherstellung oder Neuerstellung von verschlüsselten, beschädigten, verloren gegangenen oder gelöschten **Daten** werden nur bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, an dem der Versicherer oder der im Auftrag des Versicherers handelnde IT-Experte feststellt, dass die Wiedererlangung, Wiederherstellung oder Neuerstellung der betroffenen **Daten** mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht mehr möglich ist.
- 2.2.6. Kosten für die in den Punkten 2.2.1. bis 2.2.5. genannten Maßnahmen, die den Versicherungsnehmer besserstellen als vor dem Eintritt des Versicherungsfalles im Sinne des Punkts 1., werden nicht ersetzt, es sei denn, dass dies die einzig wirtschaftlich angemessene Möglichkeit ist, um den Versicherungsnehmer so zu stellen, wie er vor dem Schaden stand.
- 2.3. Kosten für die Entfernung von **Computerschadprogrammen**
Kosten, die dadurch entstehen, dass **Computerschadprogramme** von **Computersystemen**, **Daten**, Computer-Backups und **elektronischen Medien** des Versicherungsnehmers entfernt werden müssen.
- 2.4. Schadensminderungskosten
Kosten, die dem Versicherungsnehmer dadurch entstanden sind, dass die Leistungsverpflichtung des Versicherers gemäß den Punkten 2.1., 2.2. und 2.3. gemindert oder reduziert wurde. Dies gilt für folgende Maßnahmen des Versicherungsnehmers:
- die Nutzung fremder, vom Versicherungsnehmer angemieteter oder geleaster IT-Systeme,
 - die Einbindung eines anderen als des vom Versicherer benannten IT-Experten,
 - den Einsatz zusätzlicher Mitarbeiter, insbesondere interner IT-Experten (nur die dafür anfallende Überstundenvergütung oder zusätzliche Mehrkosten der eingesetzten Mitarbeiter) oder
 - der Austausch von Hardware, sofern der Versicherer oder der im Auftrag des Versicherers handelnde IT-Experte feststellt, dass der Austausch kostengünstiger ist als deren Bereinigung.
 - weitere Kosten zur Wiederinbetriebnahme der **Computersysteme des Versicherungsnehmers**.
- Diese Kosten dürfen den Betrag, um den die Leistungsverpflichtung des Versicherers gemäß den Punkten 2.1., 2.2. und 2.3. gemindert oder reduziert wurde, nicht übersteigen.
- 2.5. Zusätzliche Leistungen des Versicherers bei **personenbezogenen Daten**
Im Versicherungsfall im Zusammenhang mit **personenbezogenen Daten** übernimmt der Versicherer zusätzlich folgende Kosten, soweit erforderlich und tatsächlich angefallen:
- 2.5.1. **Abwehrkosten**
Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Abwehr eines von einer Aufsichtsbehörde eingeleiteten datenschutzrechtlichen Verfahrens entstehen, weil der Verdacht besteht, dass **personenbezogene Daten** durch einen Versicherungsfall im Sinne des Punkts 1. verletzt wurden.
- 2.5.2. Mitteilungskosten
Kosten, die dem Versicherungsnehmer dadurch entstehen, dass er die von einem Versicherungsfall im Sinne des Punkts 1. betroffenen Personen oder die jeweilige Datenschutzbehörde gemäß den anwendbaren Datenschutzgesetzen über die Verletzung **personenbezogener Daten** informieren muss.
Auch ohne Vorliegen einer gesetzlichen Verpflichtung hierzu (freiwillige Anzeige) ersetzt der Versicherer die genannten Kosten, sofern dies nach Einschätzung des Versicherers geeignet ist, um den Aufwand an versicherten Leistungen zu mindern.
- 2.6. Zusätzliche Leistungen des Versicherers bei **Kreditkartendaten**:
Wenn der Versicherungsnehmer im Zeitpunkt des Versicherungsfalles über eine aufrechte **PCI-DSS**-Zertifizierung verfügt, übernimmt der Versicherer in einem Versicherungsfall im Zusammenhang mit **Kreditkartendaten** zusätzlich folgende Kosten, soweit erforderlich und tatsächlich angefallen:
- 2.6.1. Kosten, die dem Versicherungsnehmer dadurch entstehen, dass er einen **akkreditierten Sicherheitsgutachter** mit der Durchführung einer forensischen Untersuchung beauftragt, um die Entstehung, die Gründe und die Umstände eines Versicherungsfalles im Sinne des Punkts 1. festzustellen;
- 2.6.2. Kosten, die der Versicherungsnehmer dem **akkreditierten Sicherheitsgutachter** für die Überprüfung und das Erstellen eines Berichts zahlt, der die vollständige Einhaltung der **PCI-DSS**-Anforderungen durch den Versicherungsnehmer bestätigt oder darlegt, welche Maßnahmen der Versicherungsnehmer zu ergreifen hat, um die **PCI-DSS**-Anforderungen künftig einzuhalten;
- 2.6.3. Kosten, die der Versicherungsnehmer zahlen muss, um eine neue **PCI-DSS**-Zertifizierung zu erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherungsnehmer auf eigene Kosten alle im Bericht des **akkreditierten Sicherheitsgutachters** im Sinne von Punkt 2.6.2. aufgeführten Anforderungen erfüllt hat;
- 2.6.4. Kosten, die dem Versicherungsnehmer nach schriftlicher Zustimmung des Versicherers dadurch entstehen, dass er an seine Kunden neue **Kreditkarten** ausstellen muss.
- 2.7. Kostenübernahme bei Nichteintritt des Versicherungsfalles
Stellt sich trotz hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte des Eintritts eines Versicherungsfalles gemäß Teil A, Kapitel I, Punkt 1. im Nachhinein heraus, dass dieser nicht eingetreten ist, so übernimmt der Versicherer dennoch den Ersatz der innerhalb von 48 Stunden (ab erstmaliger Kontaktaufnahme mit dem Versicherer) anfallenden Kosten gemäß den Punkten 2.1. bis 2.6..
- 2.8. Angemessenheit der Kosten
Versicherungsschutz gemäß den Punkten 2.1. bis 2.7. besteht lediglich für angemessene und möglichst kostengünstige Maßnahmen.

Kapitel II Versicherungsschutz für das Krisen- & Public-Relations-Management (nur aufgrund besonderer Vereinbarung)

1. Krisenmanagement

Versicherungsfall

Bei Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß Teil A, Kapitel I, Punkt 1. ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer die folgenden Kosten für ein fachgerechtes Krisenmanagement, soweit erforderlich und tatsächlich angefallen:

1.1. Interne Kosten

Kosten des Versicherungsnehmers für die Einrichtung und den Betrieb eines internen Krisenmanagements, um möglichst rasch und effektiv die Folgen eines Versicherungsfalles im Sinne von Teil A, Kapitel I, Punkt 1. zu begrenzen. Hierzu zählen auch angefallene Überstundenvergütungen oder zusätzliche Mehrkosten der eingesetzten Mitarbeiter im Krisenstab.

1.2. Externe Kosten

Kosten des Versicherungsnehmers für die Beauftragung externer Dienstleister im Rahmen des Krisenmanagements, um möglichst rasch und effektiv die Folgen eines Versicherungsfalles im Sinne von Teil A, Kapitel I, Punkt 1. zu begrenzen, jeweils nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung durch den Versicherer oder nachträglicher Genehmigung durch diesen, wenn nachweislich Gefahr im Verzug ist.

1.3. Zeitlicher Geltungsbereich

Es werden nur die vorgenannten Kosten erstattet, die innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, gerechnet ab der Feststellung von hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkten des Versicherungsfalles gemäß Teil A, Kapitel I, Punkt 1., entstanden sind.

2. Public-Relations-Management

2.1. Versicherungsfall

Bei Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß Teil A, Kapitel I, Punkt 1., der mediale Aufmerksamkeit erlangt hat oder diese mit hoher Wahrscheinlichkeit erlangen wird und wodurch bei den Kunden des Versicherungsnehmers ein negativer Eindruck über den Versicherungsnehmer entstehen könnte, werden alle unter Punkt 2.2. genannten Kosten erstattet, die dem Versicherungsnehmer für die Verhinderung und Beseitigung dieses negativen Eindrucks beim Kunden entstehen, jeweils nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung durch den Versicherer oder nachträglicher Genehmigung durch diesen, wenn nachweislich Gefahr im Verzug war.

2.2. Versicherte Kosten:

Versichert sind alle erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten des Versicherungsnehmers für

- den Einsatz einer Marketing- oder einer Public-Relations-Agentur,
- die Einrichtung eines Call Centers sowie
- Maßnahmen zur Kreditkartenüberwachung.

2.3. Zeitlicher Geltungsbereich

Es werden nur die vorgenannten Kosten erstattet, die innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Aufkommens medialer Aufmerksamkeit über den Versicherungsfall gemäß Teil A, Kapitel I, Punkt 1. entstanden sind. Werden bereits vor dem erstmaligen Aufkommen medialer Aufmerksamkeit Schritte zur Verhinderung dieser gesetzt, bilden diese Schritten den Ausgangspunkt des zeitlichen Rahmens.

3. Kostenübernahme bei Nichteintritt des Versicherungsfalles

Teil A, Kapitel I, Punkt 2.7. bis 2.9. findet entsprechend Anwendung.

Kapitel III Versicherungsschutz bei Betriebsunterbrechungen (nur aufgrund besonderer Vereinbarung)

1. Versicherungsfall

Der in diesem Kapitel III verwendete Begriff „Versicherungsfall“ ist die vollständige oder teilweise Unterbrechung des in dem Versicherungsvertrag angegebenen versicherten Geschäftsbetriebes des Versicherungsnehmers durch die in Teil A, Kapitel I, Punkt 1. genannten **Schadensereignisse**.

2. Leistungen des Versicherers

Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer den Betriebsunterbrechungsschaden, der diesem durch eine vollständige oder teilweise Unterbrechung des in dem Versicherungsvertrag angegebenen versicherten Geschäftsbetriebes des Versicherungsnehmers während der Haftungszeit entsteht (nach Überschreitung des im Versicherungsvertrag vereinbarten zeitlichen Selbstbehalts).

Hierbei gilt:

2.1. Im Fall einer vollständigen Unterbrechung ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den in dem Versicherungsvertrag angegeben pauschalen Deckungsbeitrag.

2.2. Im Fall einer Teilunterbrechung ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer einen anteiligen Prozentsatz des in dem Versicherungsvertrag angegeben pauschalen Deckungsbeitrages.

2.3. Liegt der im Versicherungsvertrag vereinbarte pauschale Deckungsbeitrag über dem tatsächlichen Deckungsbeitrag, wird der vereinbarte pauschale Deckungsbeitrag durch eine Obergrenze limitiert. Die Obergrenze wird wie folgt berechnet: Zunächst wird der Deckungsbeitrag, den der Versicherungsnehmer in den zwölf Monaten vor Eintritt des Versicherungsfalles erzielt hat, ermittelt. Dieser ermittelte Deckungsbeitrag wird durch 360 Tage geteilt. Das Ergebnis

dieser Teilung stellt die Obergrenze dar, die der Versicherer gemäß den vorstehenden Punkten 2.1. und 2.2. pro Tag zu ersetzen hat.

3. Begriffsbestimmungen

Haftungszeit:

Die Haftungszeit ist der Zeitraum, der mit dem Eintritt des Versicherungsfalles beginnt und spätestens nach Ablauf der in dem Versicherungsvertrag festgelegten Dauer für die Haftungszeit endet. Sollte das von einem Versicherungsfall gemäß Punkt 1. betroffene **Computersystem des Versicherungsnehmers** vor Ablauf der Haftungszeit wiederhergestellt werden, dann endet die Haftungszeit bereits mit diesem Zeitpunkt. Der vorgenannten Wiederherstellung steht es gleich, wenn das **Computersystem** vor Ablauf der Haftungszeit in angemessener Zeit so repariert oder wiederhergestellt hätte werden können, dass es hinsichtlich seiner Funktionalität und Leistungsfähigkeit dem Zustand wie vor dem Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß Punkt 1. entspricht.

Deckungsbeitrag:

Der Deckungsbeitrag ist die Differenz zwischen den betrieblichen Erträgen und den variablen Kosten des in dem Versicherungsvertrag angegebenen versicherten Geschäftsbetriebes des Versicherungsnehmers.

Bei der Ermittlung des Deckungsbeitrages bleiben außer Ansatz:

Erträge und Kosten, die mit dem in dem Versicherungsvertrag angegebenen versicherten Geschäftsbetrieb des Versicherungsnehmers nicht unmittelbar zusammenhängen (z. B. Finanzerträge, außerordentliches Ergebnis, Erträge oder Kosten, die betriebsfremd oder periodenfremd sind).

Betriebliche Erträge:

Die betrieblichen Erträge des in dem Versicherungsvertrag angegebenen versicherten Geschäftsbetriebes des Versicherungsnehmers sind:

- Umsatzerlöse,
- Bestandsveränderungen an unfertigen und fertigen eigenen Erzeugnissen,
- aktivierte Eigenleistungen und
- sonstige betriebliche Erträge nach Abzug der Skonti und sonstigen Erlösschmälerungen.

Variable Kosten:

Variable (nicht versicherte) Kosten sind diejenigen Kosten, die als Folge einer Betriebsunterbrechung wegfallen oder vermindert werden.

Das Beurteilungskriterium für die Variabilität ist die Erhaltung der Betriebsbereitschaft. Zu den variablen Kosten zählen auch Abschreibungen verschleißabhängiger Teile der Betriebsanlage, die während einer Betriebsunterbrechung nicht genutzt werden. Personalkosten gelten grundsätzlich nicht als variable Kosten.

Kapitel IV Versicherungsschutz bei Cyber-Erpressung (nur aufgrund besonderer Vereinbarung)

1. Versicherungsfall

Der in diesem Kapitel IV verwendete Begriff „Versicherungsfall“ ist die Erpressung des Versicherungsnehmers zur Zahlung eines Lösegelds gemäß § 144 StGB unter glaubhafter und nachweisbarer Androhung oder Ausführung mindestens eines der nachstehenden **Schadensereignisse** durch den Erpresser:

- 1.1. Durchführung eines **rechtswidrigen Computereingriffs** gegen die **Computersysteme des Versicherungsnehmers** oder
- 1.2. rechtswidrige Offenlegung vertraulicher Informationen sowie **personenbezogener Daten** des Versicherungsnehmers oder vertraulicher Informationen sowie **personenbezogener Daten**, die sich im Verfügungsbereich des Versicherungsnehmers befinden.

2. Leistungen des Versicherers

Im Versicherungsfall gemäß Punkt 1. übernimmt der Versicherer folgende Kosten, soweit erforderlich und tatsächlich angefallen:

- 2.1. Kosten, die der Versicherungsnehmer tätigt:
 - 2.1.1. um sich von einem Experten für Cyber-Erpressung unterstützen zu lassen, wie bei einem Versicherungsfall zu verfahren ist, oder
 - 2.1.2. um einen Informanten für sachdienliche Informationen zu belohnen, sofern diese zur Verhaftung und Verurteilung eines Erpressers beitragen, oder
 - 2.1.3. für die im Zuge der Lösegeldverhandlungen anfallenden Reise- und Hotelkosten des Versicherungsnehmers oder des Experten für Cyber-Erpressung oder
 - 2.1.4. für die Leistungen von IT-Experten zur Verhinderung der vom Erpresser angedrohten Handlungen.
- 2.2. Voraussetzung für die in Punkt 2.1. genannten Versicherungsleistungen ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Versicherers. Für die Versicherungsleistungen nach Punkt 2.1.1., 2.1.3. und 2.1.4. genügt auch die nachträgliche Genehmigung durch diesen, wenn nachweislich Gefahr im Verzug war.

3. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Zusätzlich zu den Obliegenheiten gemäß Teil D, Punkt 7. hat der Versicherungsnehmer bei der Polizei oder bei anderen zuständigen Strafverfolgungsbehörden bezüglich der Erpressung Anzeige zu erstatten.

Kapitel V Versicherungsschutz bei Cyber-Betrug und Cyber-Diebstahl durch außenstehende Dritte (nur aufgrund besonderer Vereinbarung)

1. Versicherungsfall

- 1.1. Der in diesem Kapitel V verwendete Begriff „Versicherungsfall“ ist der Eintritt mindestens eines der nachstehenden **Schadensereignisse**, sofern und soweit diese in Folge eines **rechtswidrigen Computereingriffs** durch einen **außenstehenden Dritten** eintreten und dieser Eingriff einen Straftatbestand im Sinne des Strafgesetzbuches erfüllt:
- 1.1.1. Erhöhte Nutzungsentgelte durch widerrechtlich genutzte Anwendungen, wie z. B. Voice-Over-IP.
- 1.1.2. Verluste von Waren durch unautorisierte und/oder unrichtige Auslieferung.
- 1.1.3. Verluste aus unautorisierten und/oder unrichtigen Überweisungen/Zahlungen.
- 1.2. Voraussetzung für die Ersatzpflicht des Versicherers ist in jedem Fall, dass die Handlung des **außenstehenden Dritten** in der Absicht erfolgt ist, sich selbst oder einen anderen Dritten rechtswidrig zu bereichern.

2. Leistungen des Versicherers, Sublimit

Im Versicherungsfall gemäß Punkt 1. ersetzt der Versicherer die aus diesem resultierenden **reinen Vermögensschäden** bis zu dem in der Polizza genannten **Sublimit**.

3. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Zusätzlich zu den Obliegenheiten gemäß Teil D, Punkt 7. hat der Versicherungsnehmer bei der Polizei oder bei anderen zuständigen Strafverfolgungsbehörden Anzeige zu erstatten.

4. Ausschlüsse

- 4.1. Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen gemäß Teil C besteht durch dieses Kapitel V kein Versicherungsschutz, sofern der rechtswidrige Computereingriff mit Unterstützung oder Duldung des Versicherungsnehmers, der Kenntnis von der fehlenden Berechtigung hat, erfolgt.
- 4.2. Ausgeschlossen sind weiters Fälle, in denen ein **Dritter** unter unrechtmäßiger Verwendung eines **Identifikationsmittels**, von **Benutzerdaten** oder Vortäuschung einer falschen oder gestohlenen Identität eines Arbeitnehmers oder **Repräsentanten** einer versicherten Gesellschaft den Versicherten ohne Rechtsgrund zur Überweisung/Zahlung von Geld oder geldwerten Mitteln veranlasst.

TEIL B CYBER-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Kapitel I Haftpflichtversicherungsschutz bei Verletzung der Integrität von Daten und Datenschutzverletzungen

1. Versicherungsfall

- Der in diesem Kapitel I verwendete Begriff „Versicherungsfall“ ist die erstmalige schriftliche Erhebung eines **Haftpflichtanspruchs** gegen den Versicherungsnehmer durch einen Dritten wegen eines behaupteten oder tatsächlichen Eintritts eines oder mehrerer der nachfolgenden **Schadensereignisse**:
- 1.1. eines **Datenverlusts**, einer **Datenbeschädigung** oder einer **Datenverschlüsselung** von **personenbezogenen Daten** auf den **Computersystemen des Versicherungsnehmers** aufgrund:
- 1.1.1. eines **rechtswidrigen Computereingriffs** oder
- 1.1.2. eines **Computerschadprogramms**.
- 1.2. einer rechtswidrigen Offenlegung oder eines **Diebstahls personenbezogener Daten**, die sich auf **elektronischen Medien** oder sonstigen Datenträgern oder auf den **Computersystemen des Versicherungsnehmers** befinden oder sich zum Zeitpunkt des Diebstahls auf diesen befanden.
- 1.3. einer sonstigen **Datenschutzverletzung** durch den Versicherungsnehmer.

2. Leistungen des Versicherers

- Im Versicherungsfall gemäß Punkt 1. übernimmt der Versicherer:
- 2.1. die Erfüllung von berechtigten Ansprüchen.
Berechtigt sind Ansprüche dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der **Haftpflichtanspruch** auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- 2.2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr (**Abwehrkosten**) von Ansprüchen:
Der Versicherungsschutz umfasst die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr eines **Haftpflichtanspruchs**, und zwar auch dann, wenn sich der **Haftpflichtanspruch** als unberechtigt erweist.
Die Vereinbarung von Schiedsverfahren beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, wenn sie nach der Schiedsgerichtsordnung der internationalen Handelskammer (ICC) oder des österreichischen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der Zivilprozessordnung ausgetragen werden und dem Versicherer die Einleitung von Schiedsverfahren unverzüglich angezeigt und die Mitwirkung im Schiedsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges ermöglicht wird.

3. Ausschlüsse

- Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen gemäß Teil C sind in diesem Kapitel I folgende Ansprüche ausgeschlossen:
- 3.1. **Haftpflichtansprüche**, die darauf beruhen, dass der Versicherungsnehmer Veröffentlichungen oder Inhalte von einer seiner Kontrolle unterliegenden Internetseite nicht unverzüglich entfernt hat, nachdem ein **Dritter** diese beanstandet oder zu deren Entfernung aufgefordert hat.
 - 3.2. Ansprüche, die darauf beruhen, dass der Versicherungsnehmer auf einer öffentlich zugänglichen Internetseite, die nicht seiner direkten Kontrolle unterliegt, Inhalte mit **personenbezogenen Daten** unrechtmäßig veröffentlicht hat.

Kapitel II Haftpflichtversicherungsschutz bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht

1. Versicherungsfall

Der in diesem Kapitel II verwendete Begriff „Versicherungsfall“ ist die erstmalige schriftliche Erhebung eines **Haftpflichtanspruchs** gegen den Versicherungsnehmer durch einen Dritten wegen eines behaupteten oder tatsächlichen Eintritts eines oder mehrerer der nachfolgenden **Schadensereignisse**:

- 1.1. einer **Verletzung der Geheimhaltungspflicht** durch:
 - 1.1.1. einen **rechtswidrigen Computereingriff** auf den **Computersystemen des Versicherungsnehmers** oder
 - 1.1.2. ein **Computerschadprogramm** auf den **Computersystemen des Versicherungsnehmers**.
- 1.2. einer rechtswidrigen Offenlegung oder eines **Diebstahls von Daten Dritter**, die **vertrauliche Informationen** beinhalten, die sich auf **elektronischen Medien** oder sonstigen Datenträgern oder auf den **Computersystemen des Versicherungsnehmers** befinden.

2. Leistungen des Versicherers

Im Versicherungsfall gemäß Punkt 1. übernimmt der Versicherer die in Teil B, Kapitel I, Punkt 2. genannten Leistungen.

3. Ausschlüsse

Auf dieses Kapitel II findet Teil C, Punkt 13. der allgemeinen Ausschlüsse in Bezug auf **vertrauliche Informationen** keine Anwendung.

- Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen gemäß Teil C sind in diesem Kapitel II folgende Ansprüche ausgeschlossen:
- 3.1. Ansprüche, die darauf beruhen, dass der Versicherungsnehmer Veröffentlichungen oder Inhalte von einer seiner Kontrolle unterliegenden Internetseite nicht unverzüglich entfernt hat, nachdem ein **Dritter** diese beanstandet oder zu deren Entfernung aufgefordert hat.
 - 3.2. Ansprüche, die darauf beruhen, dass der Versicherungsnehmer auf einer öffentlich zugänglichen Internetseite, die nicht seiner direkten Kontrolle unterliegt, Inhalte mit vertraulichen Informationen unrechtmäßig veröffentlicht hat.

Kapitel III Haftpflichtversicherungsschutz in Bezug auf die Netzwerksicherheit

1. Versicherungsfall

Der in diesem Kapitel III verwendete Begriff „Versicherungsfall“ ist die erstmalige schriftliche Erhebung eines **Haftpflichtanspruchs** gegen den Versicherungsnehmer durch einen Dritten wegen eines behaupteten oder tatsächlichen Eintritts eines oder mehrerer der nachfolgenden **Schadensereignisse**:

- 1.1. eines **Datenverlusts**, einer **Datenbeschädigung** oder einer **Datenverschlüsselung** auf dem **Computersystem** eines Dritten,
- 1.2. eines **Denial-of-Service-Angriffs (DoS-Angriffs)**, ausgehend von **Computersystemen des Versicherungsnehmers** gegen ein **Computersystem** eines Dritten,
- 1.3. einer Verhinderung des autorisierten Zugangs **Dritter** zu ihren **Daten** oder zu **Computersystemen des Versicherungsnehmers** oder
- 1.4. einer Weitergabe von **Computerschadprogrammen** über die **Computersysteme des Versicherungsnehmers** auf die **Computersysteme** von Dritten, jeweils verursacht durch entweder einen **rechtswidrigen Computereingriff** oder ein **Computerschadprogramm** auf den **Computersystemen des Versicherungsnehmers**.

2. Leistungen des Versicherers

Im Versicherungsfall gemäß Punkt 1. übernimmt der Versicherer die in Teil B, Kapitel I, Punkt 2. genannten Leistungen.

3. Ausschlüsse

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen gemäß Teil C besteht durch dieses Kapitel III kein Versicherungsschutz für Ansprüche eines vom Versicherungsnehmer beauftragten **Outsourcing-Dienstleisters** in dieser Eigenschaft.

Kapitel IV Medienhaftpflichtversicherungsschutz (nur aufgrund besonderer Vereinbarung)

1. Versicherungsfall

Der in diesem Kapitel IV verwendete Begriff „Versicherungsfall“ ist die erstmalige schriftliche Erhebung eines **Haftpflichtanspruchs** gegen den Versicherungsnehmer durch einen Dritten wegen eines behaupteten oder tatsächlichen Eintritts eines oder mehrerer der nachfolgenden **Schadensereignisse**:

Veröffentlichung digitaler Medieninhalte auf den **Computersystemen des Versicherungsnehmers**, welche die Verletzung nachstehender Rechte zur Folge hat:

- 1.1. Persönlichkeits- und Namensrechtsverstöße,
- 1.2. Urheber- und Markenrechtsverstöße oder
- 1.3. aus Punkt 1.1. und Punkt 1.2. resultierende Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht.

2. **Leistungen des Versicherers**

Im Versicherungsfall gemäß Punkt 1. übernimmt der Versicherer die in Teil B, Kapitel I, Punkt 2. genannten Leistungen.

3. **Ausschlüsse**

Auf dieses Kapitel IV findet Teil C, Punkt 13. der allgemeinen Ausschlüsse in Bezug auf Urheber- und Markenrechtsverstöße keine Anwendung.

Ansprüche aufgrund oder in Zusammenhang mit Patentrechtsverletzungen bleiben uneingeschränkt ausgeschlossen.

TEIL C **ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE**

Für die folgenden Schäden sowie für Schäden, die sich aus folgenden Sachverhalten oder Ursachen ergeben, darauf beruhen oder darauf zurückzuführen sind, besteht kein Versicherungsschutz im Rahmen dieses Versicherungsvertrages, soweit in den einzelnen Kapiteln oder besonderen Vereinbarungen nichts anderes geregelt ist:

1. **Krieg**

Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand, unabhängig davon, ob diese Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund eines **rechtswidrigen Computereingriffs** durch einen Staat, im Auftrag oder unter beherrschendem Einfluss eines Staats entstanden sind.

2. **Cyberkrieg**

Rechtswidrige Computereingriffe, die durch einen Staat, im Auftrag oder unter beherrschendem Einfluss eines Staats verursacht worden sind, wenn dadurch auch kritische Infrastrukturen gemäß § 74, Z 11 Strafgesetzbuch in diesem oder einem anderen Staat zumindest überregional ausgefallen oder erheblich beeinträchtigt sind.

Die Voraussetzungen dieses Ausschlusses liegen insbesondere dann vor, wenn eine IT-forensische Untersuchung der informationsverarbeitenden Systeme des Versicherungsnehmers oder beim **rechtswidrigen Computereingriff** verwendeten Systeme oder Hilfsmittel objektive Hinweise auf die Beteiligung, Urheberschaft oder Steuerung des **rechtswidrigen Computereingriffs** durch einen Staat ergeben.

Das ist unter anderem dann der Fall, wenn eine Beteiligung von Gruppen oder Personen nachgewiesen werden kann, die in der Vergangenheit bereits an entsprechenden Handlungen dieses Staats beteiligt waren.

Zuschreibung von **rechtswidrigen Computereingriffen**, die durch einen Staat, im Auftrag oder unter beherrschendem Einfluss eines Staats verursacht worden sind:

Bei der Feststellung der Zuschreibung an einen Staat trägt der Versicherer die Beweislast.

Unter allen rechtlich zulässigen Beweismitteln kann dies auch die offizielle Zuschreibung durch staatliche Stellen des Staats, dessen kritische Infrastrukturen gemäß § 74, Z 11 Strafgesetzbuch durch die **rechtswidrigen Computereingriffe** beeinträchtigt worden sind, an einen anderen Staat oder zu Gruppen oder Personen, die auf seine Anweisung oder unter seiner Kontrolle handeln, umfassen.

3. **Terror**

Terroristische Handlungen (unabhängig von weiteren Gründen oder Ereignissen, die zum Schaden geführt haben) oder Handlungen zur Kontrolle, Prävention oder Bekämpfung von Terrorismus.

4. **Hoheitlicher Eingriff**

Jeder hoheitliche Eingriff. Hoheitliche Eingriffe sind die Enteignung, die Verstaatlichung, die Beschlagnahme, Inbesitznahme oder jede andere Handlung durch, im Auftrag oder auf Anordnung eines Staats, einer Regierung, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, einer Behörde oder einer sonstigen (de facto) hoheitlichen Einrichtung.

5. **Atomenergie/-strahlen**

Jede unmittelbare oder mittelbare Auswirkung der Atomenergie, insbesondere Reaktionen spaltbarer oder verschmelzbarer Kernbrennstoffe; der Strahlung radioaktiver Stoffe sowie der Einwirkung von Strahlen, die durch Beschleunigung geladener Teilchen erzeugt werden; der Verseuchung durch radioaktive Stoffe.

6. **Vorsatz/Wissentliche Pflichtverletzung**

Jede vorsätzliche Herbeiführung des Schadens; jede Schadensverursachung durch wissentliches Abweichen vom Gesetz, von einer Vorschrift oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung oder durch wissentliches Nichtbeachten von Anweisungen oder Vorgaben der Hersteller von Software und Hardware, die der Versicherungsnehmer in seinen **Computersystemen** oder zum Schutz der **Computersysteme** nutzt.

7. **Illegale Software**

Die Nutzung illegaler oder nicht lizenzierter Software sowie jedweder Verlust, der dem Versicherungsnehmer durch die Nutzung dieser Software entsteht.

8. **Verschleiss**
Jede Art von Abnutzungserscheinungen und Alterungserscheinungen, auch vorzeitigen, Verschleiß, Leistungsreduzierung oder veralteter Software und Hardware des **Computersystems** des Versicherungsnehmers sowie der vom Versicherungsnehmer benutzten übrigen elektronischen Geräte oder Sachgegenstände, die durch den gewöhnlichen Gebrauch oder durch fortschreitende Abnutzung hervorgerufen werden.
9. **Produkte/Produktrückruf**
Alle vom Versicherungsnehmer in den Verkehr gebrachten Produkte, Arbeiten oder sonstigen Leistungen sowie Produktrückrufe.
10. **Vertragsstrafen/Geldstrafen**
Jede Art von Vertragsstrafen, Geldstrafen, Ansprüchen auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z. B. punitive oder exemplary damages), Geldbußen, Verwaltungsstrafen oder Garantien, jeweils auch im Regressweg.
11. **Personenschäden**
Jede Art von Personenschäden, Körperschäden, psychischen und physischen Beeinträchtigungen oder Erkrankungen sowie davon abgeleitete Schäden (Folgeschäden).
12. **Sachschäden**
Jede Art von Sachschäden sowie davon abgeleitete Schäden (Folgeschäden).
13. **Patente/Lizenzen**
Jeder Verstoß gegen Patente, Lizenzrechte und sonstige Schutzrechte des geistigen Eigentums (hierzu gehören insbesondere Markenrechte, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte, Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte).
14. **Lösegeld**
Jede Art von Lösegeldern bzw. sonstigen durch Erpressung geforderten Geldern.
15. **Netzwerkunterbrechungen**
Jede Art der Unterbrechung oder Störung von Strom-, Internet-, Kabel-, Funk-, Satelliten-, Telekommunikationsverbindungen oder anderer Infrastruktureinrichtungen, einschließlich der Störung von Serviceleistungen, die ein Service-Provider erbringt, Stromausfällen und Spannungsabfällen. Dieser Ausschluss gilt ausschließlich im Hinblick auf Unterbrechungen und Störungen, die sich außerhalb der Kontrolle des Versicherungsnehmers ereignen (Netzwerkunterbrechungen).
16. **Finanztransaktionen**
Jede Art von Finanzmarkttransaktionen und Börsenhandel.
17. **Kryptowährungen**
Jede Art des Einsatzes von digitaler Währung (Cryptocurrency).
18. **Haftpflichtansprüche**
 - des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Unternehmen;
 - von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
 - von Liquidatoren, Zwangs- oder Insolvenzverwaltern des Versicherungsnehmers;
 - von Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer beteiligt ist, und zwar im Ausmaß der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers an diesen Gesellschaften; weiters
 - von Gesellschaften, die demselben Konzern (im Sinne des § 15 AktG) wie der Versicherungsnehmer zugehören, und zwar im Ausmaß der unmittelbaren und/oder mittelbaren prozentuellen Beteiligung des herrschenden Unternehmens an diesen Gesellschaften.

Bei juristischen Personen, geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen werden deren gesetzliche Vertreter dem Versicherungsnehmer gleich gehalten.
19. **Erweiterung der gesetzlichen Haftpflicht**
Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrags oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadensersatzpflicht hinausgehen.
20. **Kartell/Pornografie/Glücksspiel**
Ansprüche aufgrund oder im Zusammenhang mit
 - Kartellrechtsverstößen,
 - pornographischen Inhalten,
 - Lotterien, Preisausschreiben, Werbe- oder anderen Glücksspielen.

TEIL D ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die Allgemeinen Bedingungen des vorliegenden Teils D finden insoweit Anwendung, als in den vorangehenden Teilen A bis C keine Sonderregelungen getroffen werden.

1. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle Staaten der Erde. Nicht versichert sind jedoch Ansprüche aus Schäden, die nach US-amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht geltend gemacht werden. In den USA/USA-Territorien, Kanada und Australien sind weiters Schäden im Zusammenhang mit **personenbezogenen Daten** nicht versichert.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

2.1. Versicherter Zeitraum

2.1.1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle gemäß Teil A und Teil B, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 ff. VersVG – siehe Anhang) erstmals eingetreten sind und – im Fall von Teil B – auf einem während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetretenen **Schadensereignis** gemäß Teil B, Kapitel I, II, III und IV beruhen.

2.1.2. Für Teil B gilt:

Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, die aber auf ein **Schadensereignis** vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen sind, sind nur dann versichert, wenn dem Versicherungsnehmer bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages das **Schadensereignis** nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.

2.2. Nachmeldefrist/Nachhaftung

2.2.1. Abweichend von Punkt 2.1. besteht kein Versicherungsschutz, wenn die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer später als ein Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.

2.2.2. Für Teil B gilt:

Bei Beendigung des Versicherungsvertrages besteht Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle gemäß Teil B, die nach Beendigung des Versicherungsvertrages und innerhalb der Nachhaftungszeit eintreten, wenn das **Schadensereignis**, das zu einem Versicherungsfall geführt hat, vor Beendigung des Versicherungsvertrages gemäß Punkt 2.1. eingetreten ist. Die Nachhaftungszeit beträgt 36 Monate.

Versicherungsschutz besteht im Umfang der unverbrauchten Versicherungssumme und der Vertragsbedingungen der Versicherungsperiode, die der Nachhaftungszeit unmittelbar vorhergeht, sofern nicht über die Serienschadensklausel eine abweichende Zuordnung des Versicherungsfalles erfolgt.

Eine Nachhaftungszeit besteht nicht, wenn der Versicherungsvertrag durch Widerruf oder durch Kündigung wegen eines Prämienzahlungsverzuges oder eines von diesem Versicherungsvertrag zu entschädigenden Schadens durch den Versicherer vorzeitig gekündigt wurde oder der Versicherungsvertrag durch eine Kündigung im Namen des Versicherungsnehmers im Fall einer Insolvenz des Versicherungsnehmers vorzeitig beendet wurde.

Eine Nachhaftungszeit besteht weiters nicht, wenn und soweit der Versicherungsnehmer nach Beendigung des Versicherungsvertrages eine andere Cyber-Versicherung abgeschlossen hat, die in der Nachhaftungszeit wirksam ist.

3. Höhe und Umfang der Versicherungsleistung

3.1. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall, der in den Kapiteln zu Teil A und Teil B definiert ist, dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere ersatzpflichtige Personen erstreckt.

3.2. Jahreshöchstleistung:

Der Versicherer leistet für alle innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen höchstens die Jahreshöchstleistung.

3.3. Die Kosten gemäß Teil A sowie **Abwehrkosten** und Zinsen werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

3.4. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung einer Schadensersatzverpflichtung gemäß Teil B durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefs die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

4. Versicherte Gesellschaften und neu hinzukommende Tochtergesellschaften

4.1. Versicherte Gesellschaften

Als versicherte Gesellschaften gelten unbeschadet von Punkt 4.2. ausschließlich die Versicherungsnehmerin sowie Gesellschaften/**Tochtergesellschaften**, die im Versicherungsvertrag ausdrücklich als mitversicherte Gesellschaften angeführt werden.

4.2. Neu hinzukommende **Tochtergesellschaften**

Während der Versicherungsperiode neu hinzukommende **Tochtergesellschaften** sind ab Erwerb oder Neugründung automatisch mitversichert, es sei denn

a) der Umsatz der **Tochtergesellschaft** übersteigt 10 % des Umsatzes des abgelaufenen Geschäftsjahres des Versicherungsnehmers, oder

- b) es handelt sich bei der **Tochtergesellschaft** um ein **Finanzdienstleistungsunternehmen**, ein Telekommunikationsunternehmen, einen IT-Service-Provider oder ein Unternehmen, das mehr als 50 % seines Umsatzes durch E-Commerce (Online- oder Internethandel bzw. elektronischer Handel) erwirtschaftet, oder
 - c) die **Tochtergesellschaft** erzielt mehr als 25 % ihres Umsatzes oder hat ihren Sitz in den USA/USA-Territorien, Kanada oder Australien, oder
 - d) die **Tochtergesellschaft** hat ihren Sitz in solchen Staaten, die den Betrieb des Versicherungsgeschäftes durch einen vor Ort nicht zugelassenen Versicherer verbieten (sog. non-admitted Verbotsländer).
- In den Fällen a) und b) besteht ab Erwerb oder Neugründung für zwei Monate befristeter Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Polizze. Der Erwerb oder die Neugründung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird innerhalb dieser zwei Monate keine Einigung über Prämie und Bedingungen erzielt, so entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

5. Kumul

5.1. Vorrangige Versicherung/Kumulklausel

Ist ein Versicherungsfall auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert, so geht der vorliegende Vertrag als der speziellere Vertrag vor. Dies gilt nicht für **Schadensereignisse**, die auf den **Computersystemen** der im Versicherungsvertrag genannten und vom Versicherungsnehmer beauftragten **Outsourcing-Dienstleister** eingetreten sind.

Ist der andere Versicherungsvertrag ebenfalls bei einer Gesellschaft der Vienna Insurance Group abgeschlossen, so ist die Leistung insgesamt auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wobei lediglich der höchste vereinbarte Selbstbehalt angewendet wird.

5.2. Kürzung der Versicherungsleistung bei Kumulschäden

Sind durch einen Kumulschaden mehrere Cyber-Protect-Versicherungsverträge des Versicherers mit einer Versicherungsleistung von insgesamt mehr als EUR 30.000.000,- schadensbetroffen, so werden die auf die einzelnen Berechtigten entfallenden Versicherungsleistungen verhältnismäßig derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als EUR 30.000.000,- betragen. Unter „Kumulschaden“ ist die Gesamtheit aller Einzelschäden zu verstehen, die unmittelbar durch ein und dasselbe Geschehen verursacht wurden, unabhängig davon, ob und wie viele der gedeckten Gefahren zusammenwirken.

6. Serienschaden

- 6.1. Mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder innerhalb einer allfällig vereinbarten Nachhaftungsfrist eintretende, auf demselben **Schadensereignis** beruhende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall alle Versicherungsfälle, die auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehenden **Schadensereignissen** beruhen, wenn zwischen diesen **Schadensereignissen** ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht (Serienschaden).

- 6.2. Dies gilt sinngemäß auch, wenn die Versicherungsfälle mehrere Kapitel innerhalb eines Teils oder sowohl Teil A als auch Teil B des Versicherungsvertrages betreffen.

- 6.3. Ein Serienschaden gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall der Serie eingetreten ist, wobei der zum Zeitpunkt des ersten Versicherungsfalles vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist.

- 6.4. Wenn der Versicherer den Versicherungsvertrag gemäß Punkt 8.2. kündigt oder bei Risikowegfall (Punkt 8.4.), besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintretenden Versicherungsfälle einer Serie Versicherungsschutz, sofern der erste Versicherungsfall der Serie während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder innerhalb einer allfällig vereinbarten Nachhaftungsfrist eingetreten ist.

- 6.5. Ist der erste Versicherungsfall einer Serie vor Abschluss des Versicherungsvertrages oder während einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes eingetreten, dann gilt der gesamte Serienschaden als nicht versichert.

7. Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt:

7.1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 7.1.1. Zum Zweck der Aufrechterhaltung der Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die Angaben zum Umsatz und zur Anzahl an Datensätzen auf Anfrage wahrheitsgemäß mitzuteilen.
- 7.1.2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, der schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefahrdrohend.
- 7.1.3. Der Versicherungsnehmer hat angemessene technische Schutzmaßnahmen und Verfahren zu verwenden (insbesondere bei Computer-Backups, Anti-Viren- und Anti-Malware-Software, Kennworteinstellungen, Berechtigungskonzepten, Systemkonfigurationen, Firewalls sowie bei der Aktualisierung von Software).
- 7.1.4. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, falls erforderlich auch fernmündlich, über die Feststellung von hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für den Eintritt eines **Schadensereignisses** zu informieren. Er hat weiters die Kosten auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadenseintritt zu verhindern oder den Schadensumfang zu mindern. Er hat auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder sich mit diesem über die weiteren Maßnahmen abzustimmen.

Insbesondere hat der Versicherungsnehmer den Versicherer zwecks Einschaltung von Experten unverzüglich über die bekannt gegebene Hotline zu informieren.

7.2. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

7.2.1. Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den Schaden abzuwenden und gering zu halten. Dabei sind Weisungen des Versicherers zu befolgen.

7.2.2. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, falls erforderlich auch fernmündlich, zu informieren.

Insbesondere sind anzuzeigen:

7.2.2.1. der Versicherungsfall;

7.2.2.2. die Geltendmachung einer Schadensersatzforderung;

7.2.2.3. die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;

7.2.2.4. alle Maßnahmen **Dritter** zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadensersatzforderungen.

7.2.3. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.

Insbesondere hat der Versicherungsnehmer:

7.2.3.1. den Versicherer zwecks Einschaltung der Experten unverzüglich über die bekannt gegebene Hotline zu informieren;

7.2.3.2. die betroffene Hardware, Software und **Daten** zu sichern und dem Versicherer oder einem vom Versicherer eingebundenen Experten zur Untersuchung zur Verfügung zu stellen sowie den Experten bei der Reparatur, Wiederherstellung oder Wiedererlangung der **Daten** des Versicherungsnehmers, die vom Versicherungsfall betroffen sind, zu unterstützen;

7.2.3.3. hinsichtlich des Versicherungsfalles stets mit dem Experten zu kooperieren;

7.2.3.4. alles ihm Zumutbare zu tun, um den Experten darin zu unterstützen, Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären sowie den Schaden abzuwenden und gering zu halten; dabei sind Weisungen des Experten zu befolgen;

7.2.3.5. alle Informationen, Berichte, Materialien, **Daten** und Dokumentationen zu liefern, die der Experte benötigt,

7.2.3.6. einen vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.

7.2.4. Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus Eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.

7.2.5. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Schadensersatzverpflichtung ganz oder zum Teil anzuerkennen – es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern – oder zu vergleichen.

7.3. Vollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

8. Vertragsdauer und Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

8.1. Vertragsdauer:

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jedes Mal um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der Vertragspartner gekündigt worden ist. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher, so wird der Versicherungsvertrag für ihn nur dann verbindlich um ein weiteres Jahr verlängert, wenn ihm frühestens sechs und spätestens fünf Monate vor jedem Ablauf der Vertragsdauer ein besonderer Hinweis des Versicherers zugeht, in dem der Verbraucher auf das Kündigungsrecht, die dreimonatige Kündigungsfrist, den notwendigen Zugang der Kündigung beim Versicherer vor Beginn dieser Frist, die für die Kündigung erforderliche Schriftform sowie auf die Vertragsverlängerung um ein weiteres Jahr bei unterbliebener, verspäteter oder fehlerhafter Kündigung aufmerksam gemacht wird.

Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, erlischt der Vertrag ohne Kündigung.

8.2. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles:

Für die Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß Teil B gilt § 158 VersVG (siehe Anhang), für alle anderen Fälle gilt § 96 VersVG (siehe Anhang) sinngemäß.

8.3. Konkurs, Ausgleich des Versicherungsnehmers

Nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers kann der Versicherer den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

8.4. Risikowegfall

Fällt ein versichertes Risiko vollständig und dauernd weg, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos. Die Einschränkung der behördlichen Zulassung bewirkt die Einschränkung des Versicherungsvertrages auf den verbleibenden Umfang.

8.5. Dem Versicherer gebührt jeweils die Prämie für die bis zur Vertragsauflösung verstrichene Vertragslaufzeit.

9. Betriebsübernahmen

Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers an einen **Dritten** veräußert oder aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Rechtsverhältnisses von einem **Dritten** übernommen, so tritt anstelle des Versicherungsnehmers der **Dritte** in die während der Dauer seiner Berechtigung sich aus dem Versicherungsverhältnis

ergebenden Rechte und Pflichten ein. Die Vorschriften des § 69, Abs. 2 und 3 und der §§ 70 und 71 VersVG (siehe Anhang) gelten sinngemäß.

10. Mitversicherte Personen

Unter diesem Versicherungsvertrag sind in Ausübung ihrer betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Gesellschaften folgende natürliche Personen mitversichert:

- 10.1. Die gesetzlichen Vertreter der versicherten Gesellschaften und solche Personen, die sie zur Leitung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt haben;
- 10.2. Arbeitnehmer gem. §36 ArbVG;
- 10.3. Die freien Mitarbeiter des Versicherungsnehmers und der versicherten Gesellschaften, soweit diese in den Betrieb integriert sind;
- 10.4. Die im Betrieb mittätigen Familienangehörigen des Versicherungsnehmers.

11. Verhaltenszurechnung

11.1. Rechtsstellung mitversicherter Personen

Soweit die Versicherung sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für weitere mitversicherte juristische und natürliche Personen Versicherungsschutz gewährt, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind insbesondere im gleichen Umfang wie der Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

11.2. Repräsentanten

Soweit es auf das Verhalten, das Verschulden, das Bewusstsein, die Kenntnis oder das Kennenmüssen des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten juristischen Personen ankommt, wird diesen nur das Verhalten, das Bewusstsein, die Kenntnis oder das Kennenmüssen solcher Personen zugerechnet, die **Repräsentanten** des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Gesellschaften und **Tochtergesellschaften** sind.

12. Versicherungsperiode, Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes

12.1. Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres.

12.2. Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes

- 12.2.1. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizza oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Polizza). Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizza, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die erste oder die einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne schuldhaften weiteren Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.
- 12.2.2. Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
- 12.2.3. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38 ff. VersVG (siehe Anhang).
- 12.2.4. Alle eingehenden Zahlungen werden auf die älteste Schuld angerechnet.

13. Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union, der Republik Österreich oder des Vereinigten Königreichs (UK) entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

14. Abtretung oder Verpfändung des Versicherungsanspruches

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

15. Schriftformerfordernis

Soweit in den Bedingungen nichts anderes vorgesehen, ist für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Texts in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z. B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

16. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht des inländischen Wohnsitzes (Sitzes) des Versicherungsnehmers zuständig. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

TEIL E BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die in diesen Bedingungen verwendeten Begriffe in Fettdruck haben die in den nachstehenden Begriffsbestimmungen angegebene Bedeutung.

Abwehrkosten

Abwehrkosten sind alle Kosten, Aufwendungen und Honorare sowie Gebühren für Experten, Rechtsanwälte, Zeugen, Sachverständige, Ermittlungen, Gerichtstermine, Untersuchungen bzw. Verfahren, die zur Verteidigung des Versicherungsnehmers in zivil-, handels-, verwaltungs- bzw. strafrechtlichen Verfahren erforderlich sind.

Die **Abwehrkosten** beinhalten nicht die vom Versicherungsnehmer zu tragenden allgemeinen Aufwendungen für den Einsatz eigener Mittel und Ressourcen, wie Gehältern und sonstigen internen Verwaltungskosten.

Abwehrkosten werden, vorbehaltlich der Selbstbehalte, nur im Rahmen der Versicherungssumme ersetzt.

Akkreditierter Sicherheitsgutachter

Ein **akkreditierter Sicherheitsgutachter** ist ein Experte, der durch den **PCI-DSS** Council zertifiziert ist, um die Einhaltung der **PCI-DSS** durch das Vertragsunternehmen zu überprüfen.

Haftpflichtanspruch

Ein **Haftpflichtanspruch** ist eine schriftliche Schadensersatzforderung eines Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines **reinen Vermögensschadens** oder wegen eines **immateriellen Schadens** gegen den Versicherungsnehmer.

Außenstehende Dritte

Außenstehende Dritte sind Personen, mit denen zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt kein Vertragsverhältnis in Sinne dieser Bedingungen bestand.

Benutzerdaten

Benutzerdaten sind Dateien, die natürliche Personen benötigen, um ihre jeweiligen Tasks in Betriebssystemen, Rechnernetzen oder Websiteverarbeitung auszuführen.

Computernetzwerk

Ein **Computernetzwerk** ist eine Gruppe von **Computersystemen** und anderen Hardwaregeräten, die durch Informations- und Kommunikationstechnologie miteinander verbunden sind, um die vernetzten **Computersysteme** und Hardwaregeräte in die Lage zu versetzen, **Daten** und andere Informationen über Datenverbindungen (unter anderem über das Internet, Intranet und virtuelle private Netzwerke [VPN]) auszutauschen.

Computerschadprogramm

Ein **Computerschadprogramm** ist eine Schadsoftware (z. B. Computerviren, Spyware, Computerwürmer, Trojaner, Rootkits, Ransomware, Keylogger, illegale Dialer-Programme, Spyware, werbefinanzierte Software [Adware], schädliche Browserhilfsobjekte [BHOs] und betrügerische Sicherheitsprogramme), die dazu bestimmt ist, ein **Computersystem** zu infiltrieren und zu stören, sensible Informationen zu gewinnen oder sich unbefugten und/oder unrechtmäßigen Zugang zu **Computersystemen** zu verschaffen.

Computersysteme

Computersysteme sind alle Informationstechnologie- und Kommunikationssysteme einschließlich der hierfür genutzten Hardware, **Infrastruktur**, Software oder sonstiger Geräte sowie einzelner Komponenten hiervon, die dazu genutzt werden, **Daten** zu erstellen, auf **Daten** zuzugreifen, **Daten** zu verarbeiten, zu schützen, zu überwachen, zu speichern, abzurufen, anzuzeigen oder zu übermitteln.

Computersysteme des Versicherungsnehmers

Computersysteme des Versicherungsnehmers sind der Kontrolle des Versicherungsnehmers unterliegende und von diesem verwaltete **Computersysteme**, die sich in seinem Besitz befinden, von ihm lizenziert oder angemietet wurden.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf **Schadensereignisse**, die auf den **Computersystemen** der im Versicherungsvertrag genannten und vom Versicherungsnehmer beauftragten **Outsourcing-Dienstleister** eingetreten sind, sofern diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der vertraglich vereinbarten dienstlichen Verrichtung stehen. Versicherungsschutz besteht jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Als **Computersystem des Versicherungsnehmers** gelten auch Hardware und Software, welche der direkten Überwachung und Steuerung der Industrieanlagen des Versicherungsnehmers dienen, sofern diese von den anderen IT-Systemen getrennt sind.

Als **Computersystem des Versicherungsnehmers** gelten ebenso „bring your own device (BYOD)“-Geräte von Angestellten und Mitarbeitern der versicherten Unternehmen, solange und soweit der Zugriff durch diese Geräte auf die restlichen **Computersysteme des Versicherungsnehmers** einer Zwei-Faktor-Authentifizierung unterliegt und diese zur ordentlichen dienstlichen Nutzung verwendet werden.

Daten

Daten sind alle lesbaren Informationen, Programme und Software, unabhängig von Verwendungszweck oder Darstellungsweise (Text, Zahlen, Sprache oder Bilder), die auf **elektronischen Medien** verkörpert sind.

Datendiebstahl

Ein **Datendiebstahl** ist ein **rechtswidriger Computereingriff**, bei dem auf **Computersystemen** befindliche **Daten** unbefugt oder unrechtmäßig kopiert oder anderweitig erlangt werden.

Datenschutzverletzung

Eine **Datenschutzverletzung** ist jede Verletzung anwendbarer datenschutzrechtlicher Bestimmungen, wie beispielsweise der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG) oder vergleichbarer inländischer oder ausländischer Rechtsnormen.

Datenverlust, Datenbeschädigung oder Datenverschlüsselung

Datenverlust, Datenbeschädigung oder Datenverschlüsselung ist das Einspeisen, die Verfälschung, Erstellung, Anpassung, Änderung oder Löschung von **Daten**, die bei einer Verarbeitung auf einem **Computersystem** dazu führen könnte, dass die **Computersysteme** oder die **Daten** beeinträchtigt, unlesbar oder beschädigt werden oder nicht mehr normal funktionieren bzw. dass der Verarbeitungsbetrieb unterbrochen oder gestört wird.

Denial-of-Service-Angriff (DoS-Angriff)

Ein **Denial-of-Service-Angriff (DoS-Angriff)** ist ein böswilliger Angriff, der dazu führt, dass **Computersysteme** und **Computernetzwerke** ganz oder teilweise blockiert oder gestört werden bzw. nicht verfügbar sind. Dazu zählt auch, dass eine Software auf bestimmten **Computersystemen** verändert oder zerstört wird, sodass **Computersysteme** mit eingehenden Anfragen überhäuft und dadurch überlastet werden, etwa durch Distributed-Denial-of-Service-Angriffe (DDoS), bei denen mehrere beeinträchtigte **Computersysteme** für einen koordinierten, gleichzeitigen Angriff verwendet werden.

Diebstahl personenbezogener Daten

Ein **Diebstahl personenbezogener Daten** ist ein **rechtswidriger Computereingriff**, bei dem auf **Computersystemen** befindliche **personenbezogene Daten** unbefugt oder unrechtmäßig kopiert oder anderweitig erlangt werden.

Diebstahl von Daten

Siehe **Datendiebstahl**.

Dritter

Ein **Dritter** ist jede natürliche oder juristische Person mit Ausnahme des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Unternehmen und der mitversicherten Personen.

Elektronische Medien

Elektronische Medien sind IT-Geräte (z. B. externe Festplatten, CD-ROMs, DVD-ROMs, Magnetbänder, Magnetdisketten, USB-Sticks), die in der Datenverarbeitung zum Aufzeichnen und Speichern von **Daten** verwendet werden.

Finanzdienstleistungsunternehmen

Finanzdienstleistungsunternehmen sind Banken, (Rück-)Versicherungen, Vermögensverwalter, Kapitalanlage- bzw. Investmentgesellschaften, sonstige Institute gemäß § 1 des österreichischen Bankwesengesetzes (BWG), sonstige Unternehmen gemäß § 1 des österreichischen Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie vergleichbare ausländische Unternehmen.

Identifikationsmittel

Unter **Identifikationsmittel** fallen ID-Karten und Gegenstände, die maschinenlesbare Informationen im Sinne von Identifikationsmerkmalen einer natürlichen Person enthalten.

Immaterielle Schäden

Immaterielle Schäden sind Schäden, welche keinen Schaden am Vermögen darstellen (Nichtvermögensschaden), und aufgrund von Persönlichkeits- oder Namensrechtsverstößen entstehen.

Als **immaterielle Schäden** gelten im Rahmen von Teil B, Kapitel IV auch Nichtvermögensschäden aufgrund von Urheber- oder Markenrechtsverstößen sowie aufgrund von Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht, sofern letztere aus den vorgenannten Fällen resultieren.

Infrastruktur

Infrastruktur ist jede technische Einrichtung bzw. Vorrichtung (z. B. Telefonanlage/-ausstattung, Klimaanlage, unterbrechungsfreie Stromversorgung/-vorrichtungen, Einzelgeneratoren, Frequenzumrichter und Transformatoren), die dazu verwendet wird, die Funktion der elektronischen Anlagen aufrechtzuerhalten, die den Einsatz und den Betrieb der **Computersysteme** und **Daten** unterstützen.

Kreditkarten

Kreditkarten sind **Kreditkarten**, Debitkarten, aufladbare Wertkarten und Geldkarten.

Kreditkartendaten

Kreditkartendaten sind **Daten**, die für das Ausstellen der **Kreditkarte**, bei der Abwicklung von Zahlungstransaktionen oder während der Benutzung der Kreditkarte gespeichert werden.

Outsourcing-Dienstleister

Outsourcing-Dienstleister sind IT-Dienstleister, die vom Versicherungsnehmer durch einen schriftlichen Vertrag beauftragt werden, um Verwaltungs-, Pflege- bzw. Entwicklungsfunktionen oder -leistungen für den Versicherungsnehmer auf einem **Computersystem** zu übernehmen, das der Kontrolle des IT-Dienstleisters unterliegt und von diesem verwaltet wird.

PCI-DSS

PCI-DSS sind die allgemein anerkannten und veröffentlichten Datensicherheitsstandards (DSS) der Kreditkartenindustrie/Payment Card Industry (PCI), die insbesondere Folgendes vorschreiben:

- eine Firewall-Konfiguration zum Schutz der **Daten** der Karteninhaber zu installieren und zu pflegen;
- für Systemkennwörter oder sonstige Sicherheitsparameter keine vom Anbieter voreingestellten Standardeinstellungen zu verwenden;
- gespeicherte **Daten** von Karteninhabern zu schützen;
- **Daten** von Karteninhabern nur verschlüsselt über offene öffentliche Netzwerke zu übermitteln;
- Anti-Malware-/Virensoftware zu verwenden und diese regelmäßig zu aktualisieren;
- sichere Systeme und Anwendungen zu entwickeln und aufrechtzuerhalten;
- den Zugang zu den **Daten** der Karteninhaber auf diejenigen Personen zu beschränken, die zu geschäftlichen Zwecken auf deren Kenntnis angewiesen sind;
- jeder Person mit Computerzugang eine eindeutige Benutzer-ID zuzuweisen;
- den physischen Zugang zu den **Daten** der Karteninhaber zu beschränken;
- alle Zugänge zu Netzwerkressourcen und den **Daten** der Karteninhaber zu protokollieren und zu überwachen;
- die Sicherheit der **Computersysteme** und Prozesse regelmäßig zu testen und
- Unternehmensgrundsätze für die Informationssicherheit aufzustellen.

Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind **Daten**, die unmittelbar oder mittelbar, allein oder in Verbindung mit anderen Informationen dazu genutzt werden können, eine Einzelperson zu identifizieren, zu kontaktieren oder zu lokalisieren bzw. eine Einzelperson in Verbindung mit sonstigen personenbezogenen Angaben, beispielsweise dem Nachnamen eines Elternteils, der Sozialversicherungsnummer, Angaben aus Krankenakten oder geschützten Informationen zum Gesundheitszustand, der Führerscheinnummer, der Steuernummer, der Kredit- oder Debitkartennummer, der Anschrift oder Telefonnummer, einem Benutzernamen oder Kennwort, zu identifizieren.

Personenbezogene Daten sind zudem jedwede andere Personenidentifikation, wie in den Datenschutzgesetzen definiert, ganz gleich, in welchem Format bzw. auf welchem Medium diese **Daten** vorliegen.

Rechtswidriger Computereingriff

Ein **rechtswidriger Computereingriff** ist jede rechtswidrige Handlung, die in der Absicht erfolgt, durch rechtswidrige Benutzung eines **Computersystems** oder **Computernetzwerks** Schaden zu verursachen oder sich unbefugten Zugang zu **Daten**, **Computersystemen** oder **Computernetzwerken** zu verschaffen.

Repräsentanten

Repräsentanten sind:

- die Mitglieder des Vorstands oder die Generalbevollmächtigten (bei Aktiengesellschaften);
- die Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- die Komplementäre von Kommanditgesellschaften;
- die Gesellschafter von offenen Handelsgesellschaften;
- die Gesellschafter von Gesellschaften bürgerlichen Rechts;
- die Inhaber von Einzelfirmen;
- bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane;
- Leiter der Rechtsabteilung;
- Leiter der IT-Abteilung;
- Leiter der Risikomanagementabteilung;
- Datenschutzbeauftragter;
- Leiter der mit dem Versicherungseinkauf betrauten Abteilung;
- Leiter der Personalabteilung;
- Leiter der Compliance-Abteilung;

sowie ein mit diesen Personen vergleichbarer Funktionsträger bei versicherten in- oder ausländischen Gesellschaften.

Schadensereignis

Ein **Schadensereignis** ist ein Ereignis, das jeweils in Punkt 1. in den einzelnen Kapiteln zu Teil A und Teil B genannt ist.

Sublimit

Sublimit ist die Begrenzung des jeweiligen Versicherungsschutzes innerhalb des Versicherungslimits pro Versicherungsfall und insgesamt pro Versicherungsperiode auf die in der Police festgelegte Summe. Darin enthalten sind **Abwehrkosten** und sonstige Versicherungsleistungen wie Schadenminderungskosten.

Leistungen im Rahmen des **Sublimits** werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

Tochtergesellschaft

Eine **Tochtergesellschaft** ist ein rechtlich selbstständiges Unternehmen, an welchem der Versicherungsnehmer eine Beteiligung von mehr als 50 % hält oder, in Ländern, in denen der Erwerb eines Mehrheitsanteiles durch ausländische Personen gesetzlich nicht gestattet ist, dem Versicherungsnehmer das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss auszuüben.

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

Eine **Verletzung der Geheimhaltungspflicht** ist die rechtswidrige Offenlegung von vertraulichen Informationen.

Reine Vermögensschäden

Reine Vermögensschäden sind in Geld objektiv messbare Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen) sind noch sich aus solchen Schäden herleiten. Als körperliche Sachen gelten insbesondere auch Geld, geldwerte Zeichen (so z. B. Brief- und Stempelmarken), Inhaberpapiere und blanko indossierte Orderpapiere sowie Wertsachen.

Daten gelten nicht als körperliche Sachen.

Vertrauliche Informationen

Vertrauliche Informationen sind schützenswerte Geschäfts- und Firmengeheimnisse jeglicher Art und Form, die nicht allgemein zugänglich und im Verantwortungsbereich des Versicherungsnehmers sind; dabei ist es unerheblich, ob diese als „vertraulich“ gekennzeichnet oder markiert sind.

Der Begriff **vertrauliche Informationen** beinhaltet jedoch nicht Patente, Geschäftsideen, Marken, Urheberrechte oder Herstellungsgeheimnisse. Diese Einschränkung gilt nicht für Teil B Kapitel II.

ANHANG

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG, BGBl. Nr. 2/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 17/2018) (Wiedergabe der in den Allgemeinen Bedingungen für die Cyber-Protect-Versicherung erwähnten Bestimmungen des Gesetzes).

§ 6

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber – unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a – zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 12

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekannt geworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.
- (2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer in geschriebener Form übermittelten Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.
- (3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer

gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in welcher der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

§ 16

- (1) Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluß des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluß des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluß auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.
- (2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.
- (3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

§ 38

- (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluß des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.
- (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung ohne Beachtung dieser Vorschriften ist unwirksam.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, daß sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 56

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert.

§ 69

- (1) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt anstelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- (2) Für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintritts laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber zur ungeteilten Hand.
- (3) Der Versicherer hat die Veräußerung in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 1394 bis 1396 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

§ 70

- (1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in dem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt hat.

- (2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen; die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluß der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in dem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt hat.
- (3) Wird das Versicherungsverhältnis auf Grund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen; der Erwerber haftet in diesen Fällen für die Prämie nicht.

§ 71

- (1) Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder vom Erwerber noch vom Veräußerer unverzüglich erstattet, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.
- (2) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn die Anzeige nicht vorsätzlich unterlassen worden ist und die Veräußerung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Das Gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

§ 96.

- (1) Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen.
- (2) Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

§ 158

- (1) Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer seine Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung dem Versicherungsnehmer gegenüber anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen.
- (2) Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung oder seit Eintritt der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteiles zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch 1974 (StGB, BGBl. Nr. 60/1974 in der Fassung BGBl. I Nr. 117/2017) (Wiedergabe der in den Allgemeinen Bedingungen für die Cyber-Protect-Versicherung erwähnten Bestimmungen des Gesetzes).

§ 144

- (1) Wer jemanden mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt, ist, wenn er mit dem Vorsatz gehandelt hat, durch das Verhalten des Genötigten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
- (2) Die Tat ist nicht rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt oder Drohung als Mittel zu dem angestrebten Zweck nicht den guten Sitten widerstreitet.